

Stand: 05/2024

Information zur Förderung der E-Mobilität.



www.melzer-kollegen.de



AUTOR



Arnold Klumpp

Steuerberater

Partner

*Fachberater für Vermögens- und
Finanzplanung (DStV e. V.)*

T. 07821. 9183-0

M. a.klumpp@melzer-kollegen.de

ANSPRECHPARTNER



Marius Wagner

DH-Student

Industriekaufmann

T. 07821. 9183-1120

M. m.wagner@melzer-kollegen.de



Philipp Glatz

Master of Arts

Steuerberater

Teamleiter

T. 07821. 9183-173

M. p.glatz@melzer-kollegen.de

Inhalt:

	Seite
1 Ausgangslage	4
2 Definition wichtiger Begriffe	4
2.1 (Hybrid-)Elektrokraftfahrzeuge	
2.2 (Elektro-)Fahrräder	
3 Begünstigung von (Hybrid-) Elektrokraftfahrzeugen im Einkommensteuerrecht	5
3.1 Nutzung durch den Unternehmer	
3.2 Nutzung durch den Arbeitnehmer	
4 Begünstigung von (Hybrid-) Elektrokraftfahrzeugen sowie (Elektro-)Fahrrädern im Gewerbesteuerrecht	12
5 Begünstigung von Elektrokraftfahrzeugen im Kraftfahrzeugsteuerrecht	13
5.1 Grundsätze	
5.2 Umrüstungsfälle	
6 Fördermöglichkeiten für (Hybrid-) Elektrokraftfahrzeuge	15
7 Begünstigung von (Elektro-) Fahrrädern im Einkommensteuerrecht	15
7.1 Nutzung durch den Unternehmer	
7.2 Nutzung durch den Arbeitnehmer	
7.3 Übereignung an den Arbeitnehmer	
8 Weitere Begünstigungen im Einkommensteuerrecht	22
8.1 Überlassung einer Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer	
8.2 Übereignung einer Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer	
8.3 Bezuschussung einer Ladevorrichtung durch den Arbeitgeber	

1 Ausgangslage

Die Elektromobilität hat in den letzten Jahren – insbesondere aufgrund der Klimadebatte – enorm an Bedeutung gewonnen.

Laut statistischer Daten des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) steigen die Zulassungen für **(Hybrid-)Elektrokraftfahrzeuge** zunehmend dynamisch an. Um diesen Anstieg zu fördern, existieren zahlreiche steuerliche Begünstigungen.

Auch **Elektrofahrräder** sind immer häufiger im Straßenbild präsent. Der Absatz stieg von jährlich 330.000 Stück im Jahr 2011 bis auf 2.200.000 Stück im Jahr 2022 rapide an. Es ist wichtig auf die besonderen Begrifflichkeiten der Elektro-Fahrräder abzustellen, wie das nachfolgende Schaubild zeigt.

1.1 Begrifflichkeiten für Elektro-Fahrräder gemäß § 3 Nr. 37 EStG

	Pedelec	S-Pedelec	E-Bike
rechtlich?	Fahrrad	Kleinkraftrad	Kleinkraftrad
Kennzeichen?	nein	ja	ja
km/h?	25	45	45
Trethilfe?	ja	ja	nein
Führerschein?	nein	ja	ja
Marktanteil?	95%	4%	1%

2 Definition wichtiger Begriffe

2.1 (Hybrid-)Elektrokraftfahrzeuge

Im Kraftfahrzeugsteuerrecht werden **Elektrokraftfahrzeuge** als „Fahrzeuge mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern (z. B. Lithium-Ionen-Akku) oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern (z. B. wasserstoffbetriebene Brennstoffzelle) gespeist werden“ definiert. Diese Definition ist auch im Bereich der Ertragsteuern (u. a. Einkommensteuer und Gewerbesteuer) anwendbar und umfasst somit – neben batteriebetriebenen Fahrzeugen – auch Fahrzeuge mit Brennstoffzellen.

Ein **Hybridelektrokraftfahrzeug** i. S. des Einkommensteuer- und Gewerbesteuergesetzes ist ein „extern aufladbares Kraftfahrzeug“ welches sowohl mit einem Elektro- als auch mit einem „normalen“ Motor ausgestattet ist.

2.2 (Elektro-)Fahrräder

Ein **Fahrrad** i. S. der StVZO ist „ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft der auf ihm befindlichen Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird“.

Ein **Elektrofahrrad** wird klassischen Fahrrädern gleichgestellt, sofern es

- mit einer elektrischen Treithilfe (bis 25 km/h) mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW ausgestattet ist **oder**
- über eine selbständig beschleunigende sog. Anfahr- oder Schiebehilfe (bis 6 km/h) verfügt.

Erfüllt das Elektrofahrrad diese Voraussetzungen, können die unter Punkt 7. dargestellten Begünstigungen einschlägig sein. Werden diese Voraussetzungen vom Elektrofahrrad **nicht** erfüllt, ist es verkehrrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen. In diesem Fall können steuerliche Vorteile für Elektrokraftfahrzeuge anwendbar sein.

3 Begünstigung von (Hybrid-) Elektrokraftfahrzeugen im Einkommensteuerrecht

3.1. Nutzung durch den Unternehmer

3.1.1 Zuordnung zum Betriebsvermögen

Wird ein (Hybrid-)Elektrokraftfahrzeug für betriebliche Zwecke genutzt, muss geprüft werden, ob dieses dem Privatvermögen, dem gewillkürten Betriebsvermögen oder dem notwendigen Betriebsvermögen zugeordnet werden kann bzw. muss.

- Wird ein Kraftfahrzeug zu mehr als 10 %, aber höchstens zu 50 % betrieblich genutzt, kann es dem Privatvermögen oder dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet werden.
- Ein Kraftfahrzeug ist zwingend dem notwendigen Betriebsvermögen zuzuordnen, sofern die betriebliche Nutzung mehr als 50 % beträgt.

Ende der Leseprobe.

Alle Informationen und Angaben in dieser Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen (Rechtsstand: 05/2024).



Standort Lahr

Schwarzwaldstraße 32

77933 Lahr

☎ 0 78 21 91 83 - 0

☎ 0 78 21 91 83 - 83

✉ mail@melzer-kollegen.de



Standort Freiburg

Heinrich-von-Stephan-Straße 20

79100 Freiburg

☎ 0 76 1/6 11 64 79 - 0

☎ 0 76 1/6 11 64 79 - 49

✉ freiburg@melzer-kollegen.de

www.melzer-kollegen.de

